

Das Münzrecht von Rorschach

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **3 (1846-1847)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Das Münzrecht von Rorschach.

Siehe das Münzrecht der Abtei zu St. Gallen.

VIII. Das Münzrecht von Schaffhausen.

Eberhard, Graf zu Nellenburg, ist der Gründer der Stadt Schaffhausen, und er erhielt vom Kaiser Heinrich III. am 10ten Juli 1045 das Markt- und Münzrecht für diesen Ort ¹⁾. Derselbe vergabte dem Kloster zu Allerheiligen, das er im Jahr 1052 bei Schaffhausen erbaut hatte, nebst vielen andern Gütern und Einkünften 8 Pfd. von der Münze ²⁾. Er vergabte also nicht das Münzrecht selbst dem Kloster, sondern blos einen Theil des Ertrages: dieser war nemlich nicht unbedeutend, weil lebhafter Verkehr zu Schaffhausen durch Handel und Schiffahrt auf dem Rhein und Bodensee statt fand.

Sein Sohn Burkhard bestätigte a. 1080 nicht nur die Dotation seines Vaters, sondern trat auch Schaffhausen mit der Münze, Markt und allem, was dazu gehörte, an das Kloster ab ³⁾. Andere sagen (wiewohl unrichtig), dass bereits Graf Eberhard dem Kloster das Münzrecht, das er für Schaffhausen erworben hatte, schenkte ⁴⁾.

Das Kloster bestellte von nun an einen Münzmeister ⁵⁾, und wir finden einen solchen in einer Urkunde des Jahres 1271 bei Herrgott (Cod. Diplom. III. p. 429) erwähnt, nemlich Rudolfus monetarius de Scafusa. Ueber diesen spricht auch Füssli ⁶⁾ und zieht aus dem Worte monetarius unrichtige Schlüsse. Er meint nemlich, der Abt habe das Münzrecht Edelleuten ausgelehnt und selbe einen Münzmeister bestellt. »Die vorliegende Urkunde, sagt er, führe einen Rudolf monetarium de Scafusa et Fridericum de Randenburg an. Ob Friedrich von Randenburg der Münzbesteher und Rudolf der Münzmeister gewesen sei, gebe aber die Urkunde nicht zu erkennen. Vielleicht werde Rudolf darum Münzmeister genannt, weil er selbst die Münze zu Lehen empfangen habe.« Diess ist unrichtig: denn die Urkunde selbst enthält durchaus nichts auf das Münzverhältniss Bezüg-

1) Müller I. 338. Die Urkunde ist abgedruckt in Hugo Mediatisirung der deutschen Reichsstädte p. 370.

2) M. I. 339.

3) Kirchofer, 2tes Neujahrstück f. Schaffh. p. 3. *Leu Lex.* s. n.

4) Fäsi III. 10. Füssli II. 185.

5) In einem a. 1299 aufgenommenen Verzeichniss der Häuser zu Schaffhausen kommt auch das Haus des Münzmeisters vor. Haller II. p. 162.

6) Erdbeschreibung II. p. 185.